



# Allgemeinverfügung

## Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) folgende Verfügung:

1. In den beruflichen und allgemeinen Schulen, den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht in den Unterrichts- und Betreuungsräumen auch am Sitzplatz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt auch für Lehrkräfte und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen, auch wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

2. Die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 CoronaVO Schule gelten entsprechend.

3. Darüberhinausgehende Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder unter [sicherheit@stuttgart.de](mailto:sicherheit@stuttgart.de) angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

### Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, den 15. November 2021  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Dorothea Koller